



KINDERGARTENVERFASSUNG

**Offener Umwelt- und
Naturkindergarten**

Ulimahd



Die Verfassung des Kindergartens Ulimahd

Präambel

- (1) Vom 14.-16. Februar 2013 trat das pädagogische Team des Kindergartens Ulimahd als *Verfassungsgebende Versammlung* zusammen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verständigten sich auf die künftig in der Einrichtung geltenden Partizipationsrechte der Kinder.
- (2) Die Beteiligung der Kinder an allen sie betreffenden Entscheidungen wird damit als Grundrecht anerkannt. Die pädagogische Arbeit soll an diesem Grundrecht ausgerichtet werden.
- (3) Gleichzeitig ist die Beteiligung der Kinder eine Voraussetzung für gelingende Selbstbildungsprozesse und die Entwicklung demokratischen Denkens und Handelns.
- (4) Vom 16.-17. Jänner 2015 versammelte sich das pädagogische Team des Kindergartens Brühl als Verfassungsgebende Versammlung erneut, um die Verfassung zu überarbeiten und an die gelebte, pädagogische Arbeit anzupassen.

Abschnitt 1: Verfassungsorgane

§ 1 Verfassungsorgane

Verfassungsorgane des Kindergartens Ulimahd sind die Abschlusskreise, der Morgenkreis und die Ausschüsse.

§ 2 Abschlusskreise

- (1) Die Abschlusskreise finden einmal am Tag in den Funktionsräumen statt.
- (2) Die Abschlusskreise setzen sich aus allen Kindern und der pädagogischen Mitarbeiterin oder dem pädagogischen Mitarbeiter, die sich zum Abschluss des Vormittags in einem Funktionsraum aufhalten, zusammen. Die Teilnahme am Abschlusskreis ist für die Kinder und die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichtend.
- (3) In den Abschlusskreisen werden Themen gesammelt, die im Morgenkreis besprochen und entschieden werden sollen. Jedes Thema wird in Bild und Wort visualisiert und jeweils von einem Kind aus dem Abschlusskreis im folgenden Morgenkreis eingebracht. Die jeweilige Moderatorin oder der jeweilige Moderator des Morgenkreises wird im Blitzlicht von den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern informiert, welche Themen in den Abschlusskreisen gesammelt wurden.

§ 3 Morgenkreis

- (1) Der Morgenkreis findet einmal am Tag statt.
- (2) Der Morgenkreis setzt sich aus allen jeweils anwesenden Kindern und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie der pädagogischen Leitung zusammen. Die Teilnahme am Morgenkreis ist für alle Kinder und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichtend. Bei Bedarf können die Einrichtungsleitung, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Eltern oder weitere Gäste eingeladen werden oder um eine Einladung ersuchen. Die Teilnahme von Gästen erfolgt ohne Stimmrecht.
- (3) Der Morgenkreis
 1. sammelt und ordnet die Themen, die von den Kindern oder von den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eingebracht werden,
 2. entscheidet gegebenenfalls unmittelbar im Rahmen der im Abschnitt 2 geregelten Zuständigkeitsbereiche über die Angelegenheiten,
 3. setzt gegebenenfalls Ausschüsse ein, die einzelne Themen bearbeiten und im Rahmen der im Abschnitt 2 geregelten Zuständigkeitsbereiche entscheiden,
 4. nimmt Entscheidungen, die Ausschüsse getroffen haben, zur Kenntnis,
 5. entscheidet über die Lösungsvorschläge, die mehrere Ausschüsse für dieselbe anstehende Entscheidung vorlegen.
- (4) Bei der Entscheidungsfindung wird ein Konsens angestrebt. Im Zweifel entscheidet die einfache Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten.
- (5) Die Sitzungen werden von einer pädagogischen Mitarbeiterin oder einem pädagogischen Mitarbeiter und (wenn möglich) einem Kind anhand eines für alle Anwesenden sichtbaren Protokolls moderiert. Alle Tagesordnungspunkte und getroffenen Entscheidungen werden simultan im Dialog mit allen Anwesenden mittels Symbolen und ergänzt durch Schrift protokolliert. Die Protokolle werden von den Anwesenden genehmigt, im Kindergarten veröffentlicht und in einem Protokollordner für Kinder, Eltern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugänglich archiviert.

§ 4 Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse setzen sich aus den an dem jeweiligen Thema interessierten Kindern und mindestens einer pädagogischen Mitarbeiterin oder einem pädagogischen Mitarbeiter zusammen. Bewerben sich mehr als 12 Kinder für die Mitarbeit in einem Ausschuss, werden zwei Ausschüsse gebildet usw.. Die jeweiligen Ausschussmitglieder sollen unmittelbar nach ihrer Einsetzung einen Termin für ihre konstituierende Sitzung vereinbaren. Zur Bearbeitung wiederkehrender Themen können auch ständige Ausschüsse eingesetzt werden. Die Zusammensetzung ständiger Ausschüsse kann durch den Morgenkreis geändert werden.

- (2) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte ein Kind, das gemeinsam mit der pädagogischen Mitarbeiterin oder dem pädagogischen Mitarbeiter die Moderation und die Schriftführung übernimmt. Die Moderation erfolgt anhand eines Protokolls, das simultan im Dialog mit den Anwesenden für alle sichtbar mittels Symbolen und ergänzt durch Schrift erstellt wird. Die Protokolle werden von den Ausschussmitgliedern genehmigt, im Kindergarten veröffentlicht und in einem Protokollordner für Kinder, Eltern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugänglich archiviert.
- (3) Die Ausschüsse informieren den Morgenkreis über Entscheidungen, die sie getroffen haben. Gibt es mehr als einen Ausschuss zum selben Thema, stellen die Ausschüsse ihren jeweiligen Lösungsvorschlag dem Morgenkreis vor.
- (4) Bei der Entscheidungsfindung wird ein Konsens angestrebt. Im Zweifel entscheidet die einfache Mehrheit aller anwesenden Konferenzmitglieder.

Abschnitt 2: Zuständigkeitsbereiche

§ 5 Einfühlphase und Besuch der Kita

- (1) Die Kinder haben in der Einfühlphase das Recht selbst zu entscheiden, ab wann sie ohne ihre vertrauten Bezugspersonen in der Einrichtung bleiben. Bei Berufstätigkeit der Eltern, bzw. wichtigen Terminen behalten sich die päd. Mitarbeiter in Absprache mit den Kindern und Eltern zu entscheiden ob das Kind in der Einrichtung bleibt.
- (2) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, gemeinsam mit den Eltern darüber zu entscheiden, ob und wann ein Kind nach der Einfühlphase in der Einrichtung verweilen muss.
- (3) Die Kinder haben nicht das Recht, über ihre Betreuungszeiten zu entscheiden.

§ 6 Tagesstruktur

Die Kinder haben nicht das Recht, über die zeitliche Strukturierung des Tages mitzuentcheiden.

§ 7 Individuelle Alltagsgestaltung

Die Kinder haben das Recht, im Rahmen der Tagesstruktur selbst zu entscheiden, was sie wann, wo und mit wem spielen. Die Vorschriften der §§ 8, 9, 11 und 12 können dieses Recht einschränken.

§ 8 Morgenkreis

- (1) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, über den Ablauf des Morgenkreises zu entscheiden.
- (2) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor zu entscheiden, ob und welche Besucher am Morgenkreis teilnehmen.
- (3) Die Kinder und die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, am Morgenkreis teilzunehmen.

§ 9 Inhaltliche Angebote

- (1) Die Kinder haben das Recht mitzuentcheiden über die Themenauswahl und Durchführung inhaltlicher Angebote. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor,
 1. auch inhaltliche Angebote auszuwählen und deren Durchführung zu planen, ohne zuvor Rücksprache mit den Kindern zu halten,
 2. zu bestimmen, dass die Angebote am Nachmittag unter den Schwerpunkten Sprache, Kreativität, Natur und Umwelt stattfinden.
- (2) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, welche Angebote sie wahrnehmen. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor zu bestimmen, dass einzelne Kinder an bestimmten Fördermaßnahmen teilnehmen müssen.

§ 10 Feste und Feiern

- (1) Die Kinder haben das Recht mitzuentcheiden, welche Feste und Feiern stattfinden. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor zu entscheiden, dass bestimmte Feste oder Feiern stattfinden.
- (2) Die Kinder haben das Recht mit zu entscheiden, wie Feste und Feiern gestaltet werden.
- (3) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, ob sie an einem Fest oder einer Feier teilnehmen, sofern keine religiösen Einschränkungen von Seiten der Eltern vorliegen.

§ 11 Abholsituation

Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor zu bestimmen, wie die Abholsituation gestaltet wird.

§ 12 Regeln

- (1) Die Kinder haben das Recht mitzuentcheiden über die Regeln des Zusammenlebens in der Einrichtung sowie über den jeweiligen Umgang mit Regelverletzungen. Letzteres gilt auch, wenn pädagogische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter einer Regelverletzung bezichtigt werden.

- (2) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, zu bestimmen und durchzusetzen,
1. dass niemand verletzt oder beleidigt werden darf,
 2. dass die Einrichtung und die materielle Ausstattung nicht ohne aus ihrer Sicht angemessene Gründe beschädigt werden dürfen,
 3. dass die Kinder besonders gekennzeichnete Bereiche oder Gegenstände nicht ohne Genehmigung einer pädagogischen Mitarbeiterin oder eines pädagogischen Mitarbeiters nutzen dürfen,
 4. dass die Kinder Materialien, die sie benutzt haben, wieder so aufräumen müssen, wie sie sie vorgefunden haben,
 5. dass die Kinder sich bei einer pädagogischen Mitarbeiterin oder einem pädagogischen Mitarbeiter abmelden müssen, wenn sie den Raum wechseln,
 6. dass die Kinder nur mit Genehmigung einer pädagogischen Mitarbeiterin oder eines pädagogischen Mitarbeiters ohne Begleitung Erwachsener das Einrichtungsgelände verlassen dürfen,
 7. dass die Kinder privates Spielzeug nur mit Genehmigung einer pädagogischen Mitarbeiterin oder eines pädagogischen Mitarbeiters mitbringen dürfen,
 8. dass die Kinder das Eigentum anderer nur mit deren Genehmigung nutzen dürfen,
 9. dass die Kinder aus der Einrichtung keine Gegenstände ohne Genehmigung einer pädagogischen Mitarbeiterin oder eines pädagogischen Mitarbeiters mitnehmen dürfen.

§ 13 Sicherheit

Die Kinder haben nicht das Recht mit zu entscheiden, wenn aus Sicht der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Kinder nicht übersehbare physische oder psychische Gefahren drohen.

§ 14 Jause

- (1) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden,
1. ob sie im Jausestüble erscheinen.
 2. ob, was und wie viel sie essen, solange für alle genug da ist.
- (2) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, wann sie innerhalb eines von den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern festgelegten Zeitraums frühstücken. Dieses Recht beinhaltet auch das Recht, mehr als einmal zu frühstücken.
- (3) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor zu bestimmen, wo gegessen werden darf.

- (4) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, die Tischregeln zu bestimmen. Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, mit wem sie essen. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, einzelnen Kindern nach Verstößen gegen die Tischregeln dieses Recht vorübergehend zu entziehen.
- (5) Den Kindern soll Gelegenheit gegeben werden, über den Einkauf für die Jause mitzuentcheiden. Dazu wird vier Mal im Jahr zu den Jahreszeiten ein Komitee einberufen, das bespricht, welche Lebensmittel bei der Zubereitung des Buffets verwendet werden.

§ 15 Kleidung

- (1) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, wie sie sich in den Innenräumen kleiden. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor zu bestimmen,
1. dass in der Einrichtung keine schmutzigen Straßenschuhe getragen werden dürfen.
 2. dass die Kinder im Flur Hausschuhe tragen müssen.
 3. dass die Kinder im Bewegungsraum entweder barfuß laufen oder rutschfeste Fußbekleidung und Turnbekleidung tragen müssen.
- (2) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, wie sie sich bei trockener Witterung im Außengelände kleiden, sofern keine Wahrnehmungsstörungen vorliegen.
- (3) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, wie sie sich bei feuchter Witterung im Außengelände kleiden, sofern für sie ausreichend Wechselkleidung zur Verfügung steht und sie sich an mit den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern abgesprochene Verhaltensregeln in Bezug auf ihre Kleidung halten.
- (4) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, die Rechte nach Absatz (1) bis (3) einzuschränken,
1. wenn aus ihrer Sicht eine aktuelle Gesundheitsgefährdung aufgrund der Bekleidung des Kindes besteht,
 2. wenn aus ihrer Sicht besondere Schutzkleidung, beispielsweise gegen erhöhte UV-Strahlung oder bei Schnee, erforderlich ist.
- (5) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor zu bestimmen, dass die Kinder nur mit Genehmigung einer pädagogischen Mitarbeiterin oder eines pädagogischen Mitarbeiters nackt sein dürfen.

§ 16 Hygiene

- (1) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, ob und wann sie die Toilette benutzen wollen.
- (2) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor zu bestimmen, dass die Kinder nach dem Toilettengang und vor den Mahlzeiten ihre Hände waschen müssen.

- (3) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, ein Angebot zum Zähneputzen zu machen. Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, ob sie ihre Zähne putzen.
- (4) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, ob und wann sie sich die Nase putzen.
- (5) Die in Absatz (1), (3) und (4) angeführten Rechte der Kinder sind durchführbar, sofern bei dem betreffenden Kind keine Wahrnehmungsstörungen vorliegen oder von Seiten der pädagogischen Mitarbeiter/innen keine gesundheitlichen Bedenken zu befürchten sind.

§ 17 Raumgestaltung und Raumnutzung

- (1) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, die grundlegenden Funktionen der Räume festzulegen.
- (2) Die Kinder haben das Recht bezüglich der Gestaltung der Innenräume und des Außengeländes einschließlich der Auswahl von Wandfarben und Bodenbelägen angehört werden. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich, das Votum der Kinder bei ihrer Entscheidung zu bedenken und die Kinder über ihre Entscheidung begründet zu informieren. Ausgenommen von diesem Recht sind das Büro, die Wirtschafts- und Lagerräume, die Garderobe sowie feste Einbauten in den übrigen Räumen.
- (3) Die Kinder haben das Recht mitzuentcheiden, über den Austausch von Spiel- und Verbrauchsmaterial aus den Lagerbeständen. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, auch ohne vorherige Rücksprache mit den Kindern bestimmte Materialien auszutauschen.

§ 18 Finanzen

- (1) Die Kinder haben das Recht, vor der Budgeterstellung für die Funktionsräume angehört zu werden. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich, das Votum der Kinder bei ihrer Entscheidung zu bedenken und die Kinder über ihre Entscheidung begründet zu informieren.
- (2) Über alle weiteren Finanzangelegenheiten haben die Kinder kein Recht mit zu entscheiden.

§ 19 Personalfragen

- (1) Die Kinder haben das Recht, vor Entscheidungen über die Einstellung einer neuen Mitarbeiterin oder eines neuen Mitarbeiters angehört zu werden. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich, das Votum der Kinder bei ihrer Entscheidung zu bedenken und die Kinder über ihre Entscheidung begründet zu informieren.



- (2) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich, den Kindern Möglichkeiten zu eröffnen, Beschwerden über Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter öffentlich zu äußern und anschließend
1. entweder über diese Beschwerden öffentlich mit den Kindern zu verhandeln und gegebenenfalls gemeinsam Konsequenzen zu beschließen oder
 2. in ihrer Dienstversammlung über diese Beschwerden zu verhandeln, gegebenenfalls Konsequenzen zu beschließen und den Kindern die Ergebnisse ihrer Verhandlungen begründet mitzuteilen.
- (3) Über alle weiteren Personalfragen haben die Kinder nicht das Recht mitzuzentscheiden.

§ 20 Öffnungszeiten

Die Kinder haben nicht das Recht über die Öffnungszeiten der Einrichtung mitzuzentscheiden.

§ 21 Verfassungsänderungen

Die Kita-Verfassung kann nur von der Dienstversammlung der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geändert werden. Dabei bedarf es

1. eines Konsensbeschlusses, um die Rechte der Kinder zu erweitern,
2. eines Beschlusses mit mindestens einer Zwei-Drittel-Mehrheit, um die Rechte der Kinder einzuschränken oder Verfassungsorgane und Verfahrensvorschriften zu verändern.

Abschnitt 3: Geltungsbereich und Inkrafttreten

§ 22 Geltungsbereich

Die vorliegende Verfassung gilt für den Kindergarten Ulimahd. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich mit ihrer Unterschrift, ihre pädagogische Arbeit an den Beteiligungsrechten der Kinder auszurichten.

§ 23 Inkrafttreten

Die Verfassung tritt unmittelbar nach Unterzeichnung durch die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kindergartens Ulimahd in Kraft.